

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage zu den Motionen «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» und «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» 2020/303

vom 12. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Die beiden Motionen haben zum Ziel, bei eingedolten beziehungsweise bei sehr kleinen Gewässern generell auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes zu verzichten, ohne dass die betroffenen Gewässer im Einzelfall betrachtet werden. Ein solch genereller Verzicht widerspricht jedoch den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung. Artikel 419 Absatz 5 GSchV und Artikel 41b Absatz 4 GSchV verlangen ausdrücklich eine Interessenabwägung und damit eine Einzelfallbetrachtung.

Der Auftrag, die Gewässerräume auszuscheiden, ist im Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) verankert. Mit Artikel 36a GSchG werden die Kantone dazu verpflichtet, den Raum zu sichern, welcher für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung benötigt wird. In der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) präzisiert der Bund die dafür notwendigen Mindestbreiten und die im Gewässerraum geltenden Nutzungseinschränkungen. Zudem werden mögliche Ausnahmen und die daran geknüpften Bedingungen abschliessend festgelegt. Die Verordnung sieht dabei unter anderem vor, dass, sofern keine überwiegenden Interessen dagegenstehen, bei eingedolten und sehr kleinen Gewässern auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden kann.

Der Gewässerraum stellt sicher, dass die Gewässer heute und in der Zukunft genügend Raum haben, um ihre natürliche Funktionen erfüllen zu können. Im Gewässerraum können neue Bauten und Anlagen nur in Ausnahmenfällen erstellt werden. Landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum sind entlang von offen fliessenden Gewässern extensiv zu bewirtschaften. Entlang von eingedolten Gewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen.

Der Kanton scheidet die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen mittels kantonaler Nutzungspläne aus. Gegen die kantonalen Nutzungspläne «Gewässerraum» für die Frenkentäler Gemeinden (Los 1) erhoben der Bauernverband beider Basel (BVBB) und verschiedene Landwirte Ende 2016 Einsprache. Die wesentlichen Forderungen waren, dass Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum zu kompensieren seien und, dass bei eingedolten und sehr kleinen Gewässern generell auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten sei.

Der Regierungsrat hat die Einsprachen als unbegründet abgewiesen. Der diesbezügliche Regierungsratsbeschluss wurde im nachfolgenden Beschwerdeverfahren vom Kantonsgericht (KGE 810 17 116/118–122 vom 28. März 2018) und anschliessend auch vom Bundesgericht (BGE 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019) gestützt.



Die beiden Motionen verlangen, dass der Regierungsrat generell auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei eingedolten und sehr kleinen Gewässern in der Landwirtschaftszone verzichten soll. Der geforderte generelle Verzicht widerspricht den Bundesvorgaben, welche eine Interessenabwägung im Einzelfall verlangen, und kann durch den Regierungsrat nicht umgesetzt werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiden Motionen 2017/615 und 2017/617 abzuschreiben.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 17. August und 14. September 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber. An der ersten Sitzung war auch Generalsekretärin Katja Jutzi zugegen. An beiden Sitzungen standen Martin Huber, Kantonsplaner, und Laura Chavanne, Bereich Landschaft / Gewässerraum, Amt für Raumplanung ARP, für Fragen aus der Kommission zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Insgesamt sprach sich die Kommission grossmehrheitlich für eine Abschreibung der beiden Motionen aus. Es wurde anerkannt, dass gemäss Bundesgerichtsurteil ein generell abstrakter Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei sehr kleinen oder eingedolten Gewässern, wie es die beiden Motionen fordern, bundesrechtswidrig ist. Im Einzelfall brauche ein Verzicht eine Interessenabwägung. Dabei seien gemäss Verwaltung gewichtige Interessen abzuwägen, insbesondere die ökologische Bedeutung der sehr kleinen Gewässer (Schadstoffkonzentration, Biodiversität, Vernetzung von Lebensräumen) und dass die zusätzliche Nutzungseinschränkung für die Landwirtschaft durch bestehende Gewässerabstände und Pufferstreifen eher gering sei. Das Vorgehen bei der Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume im Kanton Basel-Landschaft lasse keine Verletzung von Bundesrecht erkennen. Deshalb dränge sich ein generell abstrakter Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums nicht auf.

Vereinzelt wurde begrüsst, dass nach einer Interessenabwägung unter bestimmten Voraussetzungen auf Ausdolung verzichtet werden kann.

Gemäss der Verwaltung wurde festgestellt, dass die Schadstoffkonzentration in den kleinen Gewässern sehr hoch ist. Mit dem Gewässerraum hat man diesbezüglich die Möglichkeit zur Kontrolle, und um einzugreifen. Für die Biodiversität sind die kleinen Fliessgewässer mit temporärer Wasserführung sehr wichtig. Sie bieten Lebensräume für andere Arten als die grossen Fliessgewässer, die ständig Wasser führen. Zudem sind sie für die Vernetzung sämtlicher – der aquatischen und terrestrischen – Lebensräume bedeutend.

Dagegen stehen die Interessen der produzierenden Landwirtschaft.

In der Diskussion wurde unter anderem betont, dass bei der weiteren Ausscheidung des Gewässerraums die Information und Kommunikation mit den Beteiligten der Landwirtschaft zu gewährleisten sei. Die Verwaltung erklärte, dass man aufgrund der Motionen und der Beschwerdeverfahren die Landwirte relativ früh bei der Gewässerraumausscheidung einbezogen und um entsprechende Rückmeldungen gebeten habe. Zielsetzung sei es, die Ausscheidung des Gewässerraums möglichst gemeinsam mit den Grundeigentümern anzugehen und die unterschiedlichen Interessen abzuwägen. Es können aber nicht alle Wünsche erfüllt werden. Jede Interessensabwägung muss rechtlich haltbar sein. In Bezug auf das kantonale Gewässerinventar, welches im Kanton Basel-



Landschaft als Grundlage für die Gewässerraumausscheidung dient, wurde festgehalten, dass dieses laufend aktualisiert werde. Die – lebenden – Gewässer bewegen sich innerhalb eines bestimmten Bandes frei, und dieses soll durch den Gewässerraum geschützt werden. Idee des Gewässerraums ist es, dass spätestens im Moment, in dem das Gewässer seinen Raum verlässt oder überschreitet, der Gewässerraum neu ausgeschieden wird.

Ein Kommissionsmitglied wies ausdrücklich darauf hin, dass die Forderungen der Motionen das Bundesrecht nicht verletzten. Die Verwaltung führte dazu aus, dass es verschiedene Gerichtsentscheide auf Kantons- und Bundesebene zum Thema der Ausscheidung des Gewässerraums gebe, die festhalten, dass ein generell abstrakter Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums ohne Interessenabwägung nicht zulässig sei. Bei den Gerichtsentscheiden handle es sich um Ausscheidungen im Siedlungsgebiet. Das Kommissionsmitglied betonte, sein Anliegen sei einzig, dass der Kanton Basel-Landschaft bei der Gewässerraumausscheidung in landwirtschaftlichen Gebieten nicht weitergehe als das Bundesgesetz es fordere.

Andere Kommissionsmitglieder waren der Meinung, dass der Kanton seinen Spielraum zugunsten der Landwirtschaft nutze und mit seiner pragmatischen Umsetzung nicht absoluter Musterknabe in Bezug auf den Gewässerschutz sei. Die Anliegen des Gewässerschutzes seien von übergeordnetem Interesse, nicht zuletzt in Bezug auf den Schutz des Trinkwassers und der Biodiversität. Die Verwaltung hielt fest, der Kanton Basel-Landschaft habe die Ausscheidung des Gewässerraums bisher bundesrechtskonform vorgenommen und sich dabei auf die Vorgaben des Bundes beschränkt.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

12.10.2020 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilage/n

Landratsbeschluss



unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Sammelvorlage zu den Motionen «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» und «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)»

| vom | |
|---|---|
| | |
| Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: | |
| 1. | Die Motion 2017/615 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» wird abgeschrieben. |
| 2. | Die Motion 2017/617 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» wird abgeschrieben. |
| | |
| Liestal, | |
| Im Namen des Landrats | |
| Der Präsident: | |
| | |
| Die Landschreiberin: | |